

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

- 1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/6719 —

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

- 2. Gesetzentwurf des Bundesrates**
— Drucksache 12/6481 —

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

- 3. Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/6572 —

Änderung des § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Problem

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Übergangsphase. Seit Beginn des Jahres 1994 mehren sich zwar die Anzeichen einer wirtschaftlichen Erholung, die Situation auf dem Arbeitsmarkt bleibt aber gespannt. Es ist deshalb erforderlich, alle Handlungsspielräume zu nutzen, um die Rahmenbedingungen für einen wirkungsvollen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und damit die Grundlagen eines nachhaltigen Abbaus der Arbeitslosigkeit zu stärken.

Die angespannte Finanzlage, in der sich die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der weltweiten konjunkturellen Schwächeperiode, des tiefgreifenden strukturellen Wandels und des Finanz-

bedarfs zur Herstellung der Einheit Deutschlands befindet, erfordert eine verstärkte Konzentration der Sozialleistungen auf diejenigen Personengruppen, für die diese Leistungen nach dem Willen des Gesetzgebers bestimmt sind. Die Bemühungen, den Mißbrauch dieser Leistungen sowie Schwarzarbeit zu verhindern, sind deshalb weiter zu verstärken.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird das Ziel verfolgt, das Prinzip „Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren“ durch Ausweitung des Geltungsbereichs des § 249h AFG auf den Westteil Berlins im AFG zu verankern und die Einsatzbereiche des § 249h AFG im Hinblick auf den jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf auch im Interesse größerer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu erweitern. Dabei sind gleichzeitig die Förderbedingungen wirtschaftsnah, tarifgerecht und flexibel auszugestalten sowie im Hinblick auf die insgesamt ersparten Lohnersatzleistungen und weiteren Mehreinnahmen und Minderausgaben anzupassen.

Zu Nummer 3

Nach Auffassung der Antragsteller erweisen sich die Modalitäten bei der Bewilligung von Maßnahmen nach § 249h AFG in der Praxis als unflexibel und unpraktikabel, weil sie die Trägerschaft auf kirchliche Organisationen und Wohlfahrtsverbände, wie sie in § 10 des BSHG aufgeführt sind, beschränken.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Maßnahmen des Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung (vgl. Drucksache 12/6625 und Plenarprotokoll 12/205), das die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Deutschen Bundestag am 19. Januar 1994 eingebracht haben, im Bereich der Arbeitsmarktpolitik und des Arbeitsrechts umgesetzt.

Hierzu werden vor allem die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie die Regelungen über die Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes um Regelungen ergänzt, die zu einer Förderung der Beschäftigung beitragen sollen. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Die Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler wird für alle Berufe und Personengruppen bundesweit zugelassen.
- Die Arbeitsvermittlung wird durch Gesellschaften zu Arbeitnehmerüberlassung unter Beteiligung von Sozialpartnern, Kommunen und Arbeitsämtern intensiviert und ergänzt.
- Benachteiligte Jugendliche sollen nach Abschluß einer nach § 40c der Arbeitsförderungsgesetzes geförderten überbetrieblichen Berufsausbildung durch eine zeitlich befristete Nachbe-

treuung dabei unterstützt werden können, ein Arbeitsverhältnis zu begründen oder zu festigen.

- Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose mit Hilfe des Überbrückungsgeldes wird verbessert. Künftig sollen die Arbeitsämter grundsätzlich sechs Monate lang ein Überbrückungsgeld in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe gewähren können.
- Für bestimmte Gebiete, die von strukturellen Krisen besonders betroffen sind, und bestimmte Personengruppen wird die „produktive Arbeitsförderung“ nach § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes (das heißt der produktive Einsatz der sonst zu gewährenden Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes bei Arbeitslosigkeit als Lohnkostenzuschüsse) für begrenzte Zeit auch in den alten Bundesländern eingeführt.
- Für Arbeitslosenhilfebezieher wird die Möglichkeit der Beschäftigung auf freiwilliger Basis in Sozialrechtsverhältnissen geschaffen, wobei die Arbeitslosenhilfe weitergewährt und vom Träger ggf. eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird (Gemeinschaftsarbeiten).
- Für Arbeitslosenhilfebezieher kann zur Abgeltung besonderer Aufwendungen zusätzlich zum Arbeitsentgelt ein Teil der Arbeitslosenhilfe in pauschalierter Form als Saisonarbeitnehmerhilfe weitergezahlt werden, wenn diese ihnen zumutbare Saisonarbeiten verrichten.
- Die Teilzeitarbeit wird durch Gewährung eines zeitlich befristeten Bestandsschutzes von bis zu drei Jahren für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung gefördert, wenn Beschäftigte von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit wechseln.
- Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden während der Teilnahme an kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen weitergezahlt, wenn dadurch die beruflichen Wiedereingliederungschancen des betroffenen Arbeitslosen verbessert werden.
- Die Grundlage für die Bemessung der Lohnkostenzuschüsse für arbeitsmarktpolitisch geförderte Beschäftigungsverhältnisse wird auf 80 % der Entgelte für ungeforderte Arbeiten begrenzt. Zugleich werden für die förderfähigen Entgelte (Bemessungsgrundlage) in West- und Ostdeutschland grundsätzlich Höchstbeträge in Höhe von 80 % des Durchschnittsentgelts der Rentenversicherung festgelegt.
- Die Geltung des 1995 auslaufenden Beschäftigungsförderungsgesetzes, das unter anderem befristete Arbeitsverträge zuläßt, wird um fünf Jahre verlängert.
- Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes gegen Schwarzarbeit wird mit Bußgeld bedroht, auch wenn keine erheblichen wirtschaftlichen Vorteile vorliegen, die Schwarzarbeit aber großen Umfang hat. Hauptauftragnehmern, die Subunternehmer beschäftigen und dabei die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer billigend in Kauf nehmen, droht ein

Bußgeld. Arbeitgeber, die illegal Arbeitnehmer beschäftigen, werden von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen.

Mehrheit im Ausschuß

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6719 — wurde in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6481 — wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Antrag — Drucksache 12/6572 — abgelehnt.

C. Alternativen

Annahme der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Vorlagen.

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind kostenneutral, weil den Aufwendungen jeweils Minderausgaben durch eingesparte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gegenüberstehen. Die Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden geringfügige Mehreinnahmen der Länder durch mehr Bußgelder nach sich ziehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6719 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/6481 — abzulehnen,
3. den Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/6572 — abzulehnen,
4. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

4.1 Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Nützlichkeit der Arbeitnehmerüberlassung als Form eines flexiblen Personaleinsatzes wird immer mehr anerkannt. Zuletzt hat das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms durch die Verlängerung der Überlassungsdauer von Leiharbeitnehmern an denselben Entleiher auf neun Monate die Bedeutung der Arbeitnehmerüberlassung zum Ausdruck gebracht.

Das generelle Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe ist nicht mehr zu rechtfertigen. Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Flexibilität der Betriebe im Baugewerbe soll die Arbeitnehmerüberlassung von Betrieben des Baugewerbes an andere Betriebe des Baugewerbes — also als Hilfe unter Kollegen — zugelassen werden. Durch die Beschränkung auf die Betriebe des Baugewerbes wird erreicht, daß die Tarifverträge im Baugewerbe auch für die als Leiharbeiter tätigen Bauarbeiter Anwendung finden und die im Baubereich erforderlichen Sozialkassen nicht gefährdet werden.

- 4.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß die Überlassung von Arbeitnehmern zwischen Betrieben des Baugewerbes — also als Hilfe unter Kollegen — zulässig wird. Dazu soll die Bundesregierung bis zur parlamentarischen Sommerpause in einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des § 12a des Arbeitsförderungsgesetzes vorgelegen.

Bonn, den 13. April 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Adolf Ostertag

Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

— Drucksache 12/6719 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen dürfen nur von der Bundesanstalt für Arbeit betrieben werden, soweit in § 29 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.“

2. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten „von Arbeitskräften“ die Worte „aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2, 3 und 7 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.
- c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „von Arbeitskräften“ die Worte „aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers erfolgende Unterstützung bei der Selbstsuche nach Arbeitskräften.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

- d) Im neuen Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, müssen *nur die* für die Vermittlungstätigkeit verantwortlichen natürlichen Personen die erforderliche Eignung besitzen; *sie sind im Antrag zu benennen.*“

- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt; sie wird auf drei Jahre befristet.“

- bb) Satz 4 wird gestrichen.

4. Nach § 23 b wird folgender § 23 c eingefügt:

„§ 23 c

(1) Wer mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, darf Daten über zu besetzende Stellen und über Stellensuchende nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, darf er sie nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Erlaubnisinhaber diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einem Dritten, darf dieser sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind.

(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Erlaubnisinhaber zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben; personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Erlaubnisinhabers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit schriftlich anderes zulassen.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) Im neuen Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft, müssen für die Vermittlungstätigkeit verantwortliche, **zuverlässige** natürliche Personen **bestellt werden**, die die erforderliche Eignung besitzen.“

- e) unverändert

- 3 a. § 23 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 7 ist entsprechend anzuwenden. Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkt der Meldungen bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Gewinn gerichteten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Verlängerung“ gestrichen.
6. § 24 b Abs. 4 wird aufgehoben. 6. unverändert
7. § 24 c wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufhebung“ ein Komma sowie die Worte „über die Eignung“ eingefügt.
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der §§ 23 bis 24 c sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Weisungen erteilen.“
8. § 29 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt.“
- bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 23 a bis 23 c, 24 a und 24 b gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ ein Komma sowie die Worte „über die Eignung“ eingefügt.
9. In § 40 a Abs. 1 a werden die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ und die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt. 9. unverändert
- 9 a. Nach § 40 c Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 2000 sozialpädagogische Hilfen für die nach Absatz 2 Nr. 3 geförderten Auszubildenden mit deren Einverständnis nach Abschluß der Ausbildung für längstens sechs Monate weitergewähren, soweit dies für die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.“
10. § 44 Abs. 2 b wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Satz 4 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
11. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „gewährt“ das Wort „werden“ eingefügt.
12. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:
- „§ 54 a
- Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern für die Dauer einer nach ihrer Eigenart regelmäßig auf längstens drei Monate innerhalb eines Jahres begrenzten Beschäftigung
1. in der Land- und Forstwirtschaft oder
 2. zur Obst- und Gemüseverarbeitung
- eine Saisonarbeitnehmerhilfe gewähren, wenn sie für die Zeit unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Saisonarbeitnehmerhilfe beträgt 25 DM täglich, wird für die sechs Wochentage und nur für Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden in der Woche oder sechs Stunden täglich gewährt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Saisonarbeitnehmerhilfe zu berücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend.“
13. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für längstens 26 Wochen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1a werden nach den Worten „Maßnahme nach § 249h“ die Worte „oder § 242s“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens bis zu dem Betrag“ durch die Worte „grundsätzlich für 26 Wochen in Höhe des Betrages“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesanstalt kann das Nähere über Voraussetzungen und Verfahren der Gewährung von Überbrückungsgeld durch Anordnung bestimmen. Sie kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise das Überbrückungsgeld für eine kürzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden darf. Sie kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalisieren.“
14. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Arbeitslosengeld oder“ gestrichen.
11. unverändert
12. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:
- „§ 54 a
- Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern für die Dauer einer nach ihrer Eigenart regelmäßig auf längstens drei Monate innerhalb eines Jahres begrenzten Beschäftigung
1. unverändert
 2. unverändert
- eine Saisonarbeitnehmerhilfe gewähren, wenn sie für die Zeit unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Saisonarbeitnehmerhilfe beträgt 25 **Deutsche Mark** täglich; sie wird für **jeden Tag** gewährt, **an dem der Arbeitnehmer mindestens** sechs Stunden **beschäftigt war**. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Saisonarbeitnehmerhilfe zu berücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend.“
13. unverändert
14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Arbeitslosengeld oder“ gestrichen.
15. In § 59d Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
16. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
17. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Zuschuß soll mindestens 50 und darf nicht mehr als 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das für den geförderten Arbeitsplatz berücksichtigungsfähig ist, betragen. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es
1. 80 vom Hundert der Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten nicht übersteigt und
 2. 80 vom Hundert des vorläufigen Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung (Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) für das *vor* der Förderung *liegende* Kalenderjahr nicht übersteigt; für die Förderung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist das vorläufige Durchschnittsentgelt durch die Umrechnungswerte der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu teilen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts“ das Wort „berücksichtigungsfähigen“ eingefügt.
18. § 97 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
15. unverändert
- 15a. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „aus zwingenden Gründen“ die Worte „oder im Anschluß an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses nach § 14 des Berufsbildungsgesetzes“ eingefügt.
16. unverändert
17. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Zuschuß soll mindestens 50 und darf nicht mehr als 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das für den geförderten Arbeitsplatz berücksichtigungsfähig ist, betragen. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es
1. unverändert
 2. 80 vom Hundert des vorläufigen Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung (Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) für das Kalenderjahr der Förderung nicht übersteigt; für die Förderung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist das vorläufige Durchschnittsentgelt durch die Umrechnungswerte der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu teilen. **In Ausnahmefällen kann von der Begrenzung des Satzes 2 Nr. 2 abgesehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist.“**
- b) unverändert
18. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18a. Nach § 103a wird folgender § 103b eingefügt:

„§ 103b

(1) Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme teil, die zur beruflichen Wiedereingliederung oder zur Verbesserung seiner Vermittlungsaussichten beiträgt, schließt dies nur dann nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn das Arbeitsamt in die Teilnahme eingewilligt hat.

(2) Das Arbeitsamt darf die Einwilligung nur erteilen, wenn

- 1. die Vermittlung des Arbeitslosen in Arbeit durch die Teilnahme an der Maßnahme voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird,**
- 2. die Teilnahme an der Maßnahme dem Arbeitslosen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, welche seine Fähigkeit erhöhen, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, und**
- 3. die Teilnahme des Arbeitslosen nach der regionalen Arbeitsmarktlage für die Berufsgruppe, zu der der Arbeitslose gehört, zweckmäßig ist.**

(3) Das Arbeitsamt darf nicht einwilligen, wenn der Arbeitslose an der Maßnahme teilnimmt, um bei einem Arbeitgeber eingestellt zu werden,

- 1. der ihn in den letzten drei Jahren bereits beschäftigt,**
- 2. der ihm vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat oder**
- 3. dem Fachkräfte mit beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die Teilnahme vermittelt werden, in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können.**

(4) Hat das Arbeitsamt in die Teilnahme des Arbeitslosen an Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 für insgesamt zwölf Wochen eingewilligt, so darf es erneut frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ende der letzten Maßnahme einwilligen.

(5) Vom 1. Januar 2001 gelten die Absätze 1 bis 4 nur noch, wenn der Arbeitslose vor diesem Tage in die Maßnahme eingetreten ist.“

19. In § 105c Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

20. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ ein Komma und die Worte „soweit sich aus Absatz 4a nichts anderes ergibt“ eingefügt.**

19. unverändert

20. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) War die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 vom Hundert der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemindert, ist als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit *bis zur Höhe der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit* zugrunde zu legen, die für den Arbeitslosen während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums galt, dessen letzter Tag am Tage der Entstehung des Anspruchs nicht länger als drei Jahre zurückliegt. *Bei der Ermittlung der längsten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bleiben Arbeitszeitminderungen außer Betracht, soweit die mit der Minderung der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verbundene Minderung des Arbeitsentgelts durch eine Erhöhung des laufenden Arbeitsentgelts ausgeglichen worden ist.* Bei einem Arbeitslosen, der in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bezogen hat, ist als längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 mindestens die Zahl von Arbeitsstunden zu berücksichtigen, nach der das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist *oder ohne die Regelung des Satzes 2 bemessen worden wäre*; dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes länger als drei Jahre zurückliegt.“

21. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „nach § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ist der Bemessung des Arbeitslosengeldes eine Arbeitszeit im Sinne des § 112 Abs. 4 a zugrunde gelegt worden, tritt diese an die Stelle der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 2.“
- c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3“ ersetzt.

22. In § 119 a wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

23. In § 128 Abs. 6 wird die Verweisung „152 Abs. 2“ durch die Verweisung „152 Abs. 5“ ersetzt.

24. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 a Satz 4 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) War die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 vom Hundert der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemindert, ist als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die für den Arbeitslosen während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums galt, dessen letzter Tag am Tage der Entstehung des Anspruchs nicht länger als drei Jahre zurückliegt; **der Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum darf nicht überschritten werden.** Bei einem Arbeitslosen, der in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bezogen hat, ist als längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 mindestens die Zahl von Arbeitsstunden zu berücksichtigen, nach der das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes länger als drei Jahre zurückliegt. **Das Arbeitslosengeld darf das Arbeitsentgelt, das ohne die Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 nach § 111 maßgebend wäre, nicht übersteigen.**“

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 3 a wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3b) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet.“
25. In § 136 Abs. 2 b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Wurde das Arbeitsentgelt auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung festgestellt, so ist von der Teilzeitbeschäftigung auch bei der Neufestsetzung auszugehen, es sei denn, daß eine wesentliche Änderung der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen, in der Person des Arbeitslosen oder in seinen Verhältnissen liegenden Gründe eingetreten ist.“
25. unverändert
26. § 141 n Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§§ 141 c, 141 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, § 141 h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“
26. unverändert
27. In § 155 a wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
27. unverändert
28. In § 186 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
28. unverändert
29. § 186 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Berufsgenossenschaften entrichten Abschläge auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten für jedes Kalendervierteljahr; die Abschläge werden jeweils zur Mitte des Kalendervierteljahres fällig.“
29. § 186 b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Berufsgenossenschaften entrichten zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in dem jeweils vorausgegangenen Kalenderquartal; zum 31. Dezember entrichten sie eine weitere Abschlagszahlung in Höhe der im vierten Kalenderquartal nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesanstalt und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. zu erwartenden Aufwendungen der Bundesanstalt.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Zinsen werden wechselseitig nicht erstattet.“
30. In § 186 c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskosten“ die Worte „und Kreditzinsen“ eingefügt.
30. § 186 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskosten“ die Worte „und Kreditzinsen“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Bundesanstalt übermittelt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V. jeweils bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 11. Dezember die zur Berechnung der Abschlagszahlungen (§ 186 b Abs. 1 Satz 2) erforderlichen Angaben; bis zum

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

31. März eines jeden Jahres übermitteln die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt dem Hauptverband die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften an den für das Vorjahr aufzubringenden Mitteln (§ 186 b Abs. 1 Satz 1) erforderlich sind."

- | | |
|---|---|
| <p>31. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe,“ die Worte „der Saisonarbeitnehmerhilfe,“ eingefügt.</p> <p>32. In § 224 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 5 und § 24 c Abs. 2“ ersetzt.</p> <p>33. In § 227 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 2“ und die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.</p> <p>34. § 228 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 2“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="margin-left: 40px;">„4. einer Auflage nach § 18 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, oder § 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, zuwiderhandelt,“.</p> <p>35. § 230 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:</p> <p style="margin-left: 60px;">„1 a. entgegen § 23 c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, die zur Arbeitsvermittlung nicht erforderlich sind, oder personenbezogene Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne Einwilligung des Betroffenen erhebt, verarbeitet oder nutzt oder als Dritter die von dem Erlaubnisinhaber übermittelten Daten zu einem anderen Zweck verarbeitet oder nutzt, zu dem sie ihm übermittelt wurden,</p> | <p>31. unverändert</p> <p>32. unverändert</p> <p>33. unverändert</p> <p>34. unverändert</p> <p>35. § 230 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1 a, 1 b und 1 c eingefügt:</p> <p style="margin-left: 60px;">„1 a. entgegen § 23 b Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, oder entgegen einer nach § 23 b Satz 3 ergangenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, statistische Daten über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,</p> <p style="margin-left: 60px;">1 b. entgegen § 23 c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, die zur Arbeitsvermittlung nicht erforderlich sind, oder personenbezogene Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne Einwilligung des Betroffenen erhebt, verarbeitet oder nutzt oder als Dritter die von dem Erlaubnisinhaber übermittelten Daten zu einem anderen Zweck als zu dem Zweck verarbeitet oder nutzt, zu dem sie ihm übermittelt wurden,</p> |
|---|---|

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>1 b. entgegen § 23 c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht zurückgibt oder personenbezogene Daten nicht löscht,“.</p> <p>bb) In Nummer 2 werden jeweils die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt und die Worte „oder entgegen § 24 b Abs. 4“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 werden im zweiten Halbsatz nach der Angabe „Nr.“ die Angaben „1 a, 1 b,“ eingefügt.</p> <p>36. § 242 e wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Jahreszahl „1996“ wird durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummern 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.</p> <p>c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„5. in § 230 Abs. 1 Nr. 2 jeweils die Worte „ , auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4,“ gestrichen.“</p> <p>37. Nach § 242 r werden folgende §§ 242 s und 242 t eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 242 s</p> <p>(1) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 1997 in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten fördern, die</p> <p>1. in <i>Regionen</i> mit einer Arbeitslosigkeit, die erheblich über dem Durchschnitt dieses Gebietes liegt oder in <i>Regionen</i> mit erheblichen strukturellen Veränderungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen, wenn der sich daraus ergebende Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblich nachteiliger Bedeutung ist, durchgeführt werden,</p> <p>2. der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dienen und ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und</p> <p>3. die überwiegende Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern ermöglichen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist.</p> | <p>1 c. entgegen § 23 c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht zurückgibt oder personenbezogene Daten nicht löscht,“.</p> <p>bb) unverändert</p> <p>b) In Absatz 2 werden im zweiten Halbsatz nach der Angabe „Nr.“ die Angaben „1 a, 1 b, 1 c,“ eingefügt.</p> <p>35 a. In § 237 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 4,“ die Angabe „§ 23 b,“ eingefügt.</p> <p>36. § 242 e wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„5. in § 230 Abs. 1 in den Nummern 1 a, 1 b, 1 c und 2 jeweils die Worte „ , auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4,“ gestrichen.“</p> <p>37. Nach § 242 r werden folgende §§ 242 s und 242 t eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 242 s</p> <p>(1) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 1997 in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten fördern, die</p> <p>1. in Arbeitsamtsbezirken mit einer Arbeitslosigkeit, die erheblich über dem Durchschnitt dieses Gebietes liegt oder in Arbeitsamtsbezirken mit erheblichen strukturellen Veränderungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen, wenn der sich daraus ergebende Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblich nachteiliger Bedeutung ist, durchgeführt werden,</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

(2) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die unter den in § 249h Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Die Dauer der Zuweisung darf längstens 24 Monate betragen.

(3) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Der Zuschuß nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 die berücksichtigungsfähigen Entgelte nach § 94 Abs. 1 Satz 2 nicht überschreiten. Überschreiten die vereinbarten Entgelte die berücksichtigungsfähigen Entgelte, ist für jeden Prozentpunkt der Überschreitung der Zuschuß um jeweils einen Prozentpunkt zu kürzen. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit im Sinne des § 69, ist der nach den Sätzen 1 und 2 berechnete Zuschußbetrag im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit zu kürzen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.

(4) § 249h Abs. 2 Satz 3 bis 5, Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 242t

(1) § 59 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(2) § 59d ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(3) § 94 Abs. 1, § 249d Nr. 10 Buchstabe c bis e sind in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens der

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Der Zuschuß nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 die berücksichtigungsfähigen Entgelte nach § 94 Abs. 1 Satz 2 nicht überschreiten. Überschreiten die vereinbarten Entgelte die berücksichtigungsfähigen Entgelte, ist der Zuschuß **nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag** zu kürzen. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit im Sinne des § 69, ist der nach den Sätzen 1 und 2 berechnete Zuschußbetrag im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit zu kürzen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.

(4) unverändert

§ 242t

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Änderung) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Bewilligung der Maßnahme vor dem 1. März 1994 oder die Arbeitsaufnahme bis zum 1. November 1994 erfolgt ist.

(4) § 112 Abs. 4a in der vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung ist erstmals auf Ansprüche anzuwenden, die nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) entstanden sind."

(4) § 112 Abs. 4a ist erstmals anzuwenden auf Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) entstanden ist und deren Minderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf einer nach diesem Tage abgeschlossenen Teilzeitvereinbarung beruht. Bei der Ermittlung der längsten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden Zeiten, die vor dem ... (sechs Monate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) liegen, nicht berücksichtigt.

(5) Für das Jahr 1994 gilt § 186 b Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Berufsgenossenschaften am ersten Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Abschlagszahlung in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für den Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in den im Jahre 1994 vorausgegangenen Kalenderquartalen entrichten, soweit noch keine Zahlungen erfolgt sind."

38. In § 249 c Abs. 6 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts“ das Wort „berücksichtigungsfähigen“ eingefügt.

38. unverändert

39. § 249 d wird wie folgt geändert:

39. unverändert

a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 42 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bei Arbeiten nach § 91 Abs. 3 bis zu 90 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, oder wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist.“

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn die in Buchstabe c genannten Voraussetzungen vorliegen und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.“

cc) Buchstabe e wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

40. In § 249h wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- „(4 a) Vom 1. Januar 1996 an ist für die Gewährung des Zuschusses § 242s Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“
- 39a. In § 249e Abs. 3 Nr. 1 wird dem Satz 2 folgender Satz angefügt:
- „Die Dauer des Anspruchs verlängert sich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet.“
40. unverändert

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über arbeitsrechtliche Vorschriften
zur Beschäftigungsförderung**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Komma der Teilsatz „es sei denn, der Leiharbeitnehmer tritt unmittelbar nach der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis zu dem Entleiher ein und war dem Verleiher von der Bundesanstalt für Arbeit als schwervermittelbar vermittelt worden,“ eingefügt.
 - b) In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 622 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 622 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In § 17 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird aufgehoben.
 - b) In § 3a wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt“ werden durch die Worte „Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbringt“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,“.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen läßt, indem er

1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder
2. einen Nachunternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages nicht-deutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. den örtlich zuständigen Hauptzollämtern.“

- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Mitwirkungspflicht“ durch das Wort „Mitteilungspflicht“ ersetzt.

4. § 2b wird aufgehoben.

1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch **oder** der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,“.

- b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 3 wird aufgehoben; § 2a wird § 3.

5. unverändert

6. Folgende §§ 4 und 5 werden eingefügt:

6. Folgende §§ 4 und 5 werden eingefügt:

„§ 4

„§ 4

Unlautere Werbung in Medien

Unlautere Werbung in Medien

(1) Ordnungswidrig handelt, wer für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne **pflichtgemäß** in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

§ 5

§ 5

Ausschluß von öffentlichen Aufträgen

unverändert

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder

2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.“

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

7. unverändert

Artikel 5

Änderung

des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung

des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 99 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 99 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt auch

„Satz 1 gilt auch

1. für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

1. unverändert

Entwurf

2. für nicht im Güterbeförderungsgewerbe beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, die Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig,
 3. für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt.“
2. Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Betreiben Unternehmen neben den in Satz 1 genannten Gewerbebereichen weitere Gewerbebereiche, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in Satz 1 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind.“

Artikel 6

Änderung

des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 IS. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Worte „und den Hauptzollämtern, soweit diese Aufgaben nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen,“ eingefügt.
2. In § 237 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ausländergesetzes

In § 79 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) werden nach der Zahl „6“ ein Komma und die Angabe „Abs. 2a“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. für nicht im Güterbeförderungsgewerbe **mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes** beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, die Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig,
 3. unverändert
2. unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 7a

Änderung

des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 33 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „§ 249h“ durch die Angabe „§§ 242s und 249h“ ersetzt.
2. In § 8 und § 10 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1995“ jeweils durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„Die Geldleistungen werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), gewährt.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auf längstens drei Jahre, bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf längstens fünf Jahre, bei Ausbildungsverhältnissen auf deren Dauer zu befristen.“

4. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.**5. § 72 wird wie folgt gefaßt:****„§ 72****Übergangsregelung**

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 sind in ihrer am 1. Januar 1994 geltenden Fassung auch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 anzuwenden.“

Artikel 7 b**Änderung der****Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

(1) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d und Nr. 2, soweit sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie Abs. 3 Nr. 1“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.**3. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „, im Falle der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch für das vierte und fünfte Jahr“ eingefügt.****4. In § 6 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:**

„bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von bis zu fünf Jahren,“.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 39a tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Adolf Ostertag

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 auf Drucksache 12/6719 in seiner 208. Sitzung am 3. Februar 1994 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Frauen und Jugend, dem Haushaltsausschuß, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

In derselben Sitzung hat der Deutsche Bundestag dem Ausschuß für Arbeit- und Sozialordnung auch den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes — Drucksache 12/6481 — und den Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste betreffend Änderung des § 249 h des Arbeitsförderungs-gesetzes — Drucksache 12/6572 — zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung, den Antrag des Bundesrates darüber hinaus dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wie folgt Stellung bezogen:

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 72. Sitzung am 2. März 1994 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung zugestimmt. Ebenfalls am 2. März 1994 hat der Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. April 1994 einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf in seiner Ursprungsfassung keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben. Eine Befassung mit den Änderungsanträgen auf der Drucksache des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Nr. 1197 (neu) war dem Ausschuß aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine Mitberatung ausschließlich auf den

Artikel 1 Nr. 12 beschränkt und dazu am 13. April 1994 folgenden Antrag mit Mehrheit beschlossen:

„Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorschrift auch unter dem Gesichtspunkt der auch in Zukunft notwendigen Verfügbarkeit ausländischer Saisonarbeitskräfte eingehend erörtert. Er legt darüber hinaus Wert darauf, daß bei dem sich ergebenden Einsatz von inländischen Arbeitslosen die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Saisonbetriebe nicht gefährdet wird. Dies kann nach Auffassung des Ausschusses ggf. auch dadurch erreicht werden, daß nur ein bestimmter Prozentsatz inländischer Arbeitskräfte vermittelt wird.“

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 78. Sitzung am 13. April 1994 gleichfalls mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend beschloß in seiner Sitzung am 13. April 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6719 zuzustimmen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend beschloß in seiner Sitzung am 13. April 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der SPD und Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen. Denselben Beschluß (bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste) faßte auch der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner Sitzung am 13. April 1994.

Den Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste hat der mitberatende Ausschuß für Frauen und Jugend bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste am 13. April 1994 einstimmig abgelehnt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Entwürfe in der 110. Sitzung am 4. Februar 1994, der 113. Sitzung am 2. März 1994, der 115. Sitzung am 9. März 1994 und der 116. Sitzung am 13. April 1994 beraten und die Beratung unter Berücksichtigung der Voten der mitberatenden Ausschüsse abgeschlossen.

In der 112. Sitzung vom 28. Februar 1994 hat er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen hierzu durchgeführt. Darüber hinaus sind dem Ausschuß zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden, Gruppen und Einzelpersonen zugegangen, die ihre Position zum gesamten Entwurf oder zu einzelnen Punkten des Entwurfes dargestellt oder Kritik an einzelnen der beabsichtigten Regelungen geäußert haben.

Der Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ist aufgrund von Anträgen dieser Fraktionen, die mit den Stimmen der Mitglieder dieser Fraktionen gegen die Stimmen — in einigen Fällen Enthaltung — der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen worden sind, geändert worden.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß diesen Entwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste in der geänderten Fassung angenommen.

Mit derselben Mehrheit hat er den Gesetzentwurf des Bundesrates bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt; der Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Zustimmung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Darüber hinaus hat der Ausschuß im Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 12 des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses beschlossen, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufzufordern, die für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft geltenden Tarifverträge gestützt auf § 5 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich zu erklären.

II. Ziel der Gesetzentwürfe und des Antrages

1. Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ist es, die beschäftigungspolitischen, insbesondere arbeitsmarktpolitischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung umzusetzen. Die auf die Verbesserung der Standortbedingungen der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Politik, die insbesondere mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms sowie den Gesetzen zur Umsetzung des Spar-, Wachstums- und Konsolidierungsprogramms vorangetrieben worden ist, soll konsequent fortgesetzt werden. Damit sollen zugleich die Notwendigkeit und der Wille bekundet werden, die wirtschaftlichen Wachstumskräfte und die Investitionsdynamik zu stärken und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Der Entwurf sieht in seinem ersten Teil (Artikel 1) Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes vor,

die das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium ergänzen und die Anpassungsfähigkeit der vorhandenen Beratungs-, Vermittlungs- und Fördermöglichkeiten sowie der Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit an den arbeitsmarktpolitischen Bedarf erhöhen sollen.

Hierzu enthält der Entwurf insbesondere Regelungen, mit denen die Grundlagen der Arbeitsvermittlung durch eine Zulassung gewerblicher, privater Vermittlungsdienste neu geordnet und einzelne Förderungsregelungen des Arbeitsförderungsgesetzes, wie die Förderung von Arbeitslosen, die eine selbständige Existenz begründen wollen, erweitert werden. Er sieht vor, Hemmnisse für Arbeitnehmer zum Übergang auf Teilzeitbeschäftigungen durch eine Verbesserung der Regelungen zur sozialen Sicherung bei Verlust einer solchen Beschäftigung abzubauen und die Möglichkeiten von Arbeitslosenhilfebeziehern, den Kontakt zum Arbeitsmarkt zurückzugewinnen, durch Gemeinschaftsarbeiten und durch mit Saisonarbeitnehmerhilfe geförderte Arbeiten in der Landwirtschaft zu erweitern.

Der arbeitsmarktpolitische Spielraum soll durch die Schaffung einer im wesentlichen nach dem Vorbild der produktiven Arbeitsförderung Ost (§ 249h AFG) ausgestalteten neuen Förderung für die alten Bundesländer vergrößert werden. Der Entwurf enthält ferner Regelungen, die im Bereich der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung durch eine Begrenzung der im Einzelfall förderfähigen Entgelte die Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitslosen ermöglichen und den Anreiz zum Wechsel in den regulären Arbeitsmarkt erhöhen sollen.

Darüber hinaus wird die Geltungsdauer arbeitsförderungsrechtlicher Regelungen zur Beschäftigungsförderung der Beschäftigungsförderungsgesetze 1985 und 1990 verlängert. Diese Änderungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zweiten Teil des Gesetzentwurfs (Artikel 2), der eine Geltungsdauerverlängerung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen der Beschäftigungsförderungsgesetze 1985 und 1990, insbesondere die Möglichkeiten der Befristung von Arbeitsverhältnissen, vorsieht.

Im dritten Teil (Artikel 3) wird durch eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes das Zusammenwirken von Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung verbessert.

Im vierten Teil (Artikel 4 bis 6) enthält der Entwurf Rechtsänderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Ziel einer weiteren Erleichterung der Aufdeckung und Verfolgung illegaler Beschäftigung dienen.

2. Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 12/6481) verfolgt das Ziel, den räumlichen Geltungsbereich der Förderung nach § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes (sog. produktive Arbeitsförderung Ost) auf den Westteil Berlins auszuweiten und die Einsatzbereiche dieser Regelung

zu erweitern. Die Förderbedingungen sollen so geändert werden, daß die Bedingungen für die Förderung nach § 249h AFG wirtschaftsnah, tarifgerecht und flexibel ausgestaltet sind und die Höhe der Förderung den insgesamt ersparten Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit sowie den weiteren Mehreinnahmen und Minderausgaben angepaßt sind.

3. Der Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste (Drucksache 12/6572) zielt darauf ab, die Beschränkung der Förderung in § 249h AFG auf bestimmte Träger aufzuheben und die Förderung auch für autonome Träger, insbesondere autonom organisierte Frauenprojekte zu öffnen.
4. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entwürfe bzw. den Antrag sowie deren Begründung verwiesen.

III. Öffentliche Informationssitzung

In der öffentlichen Anhörung vom 28. Februar 1993 befragte der Ausschuß die Sachverständigen zu folgenden Themen:

1. Veränderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten
 - a) Generelle Begrenzung der Förderung arbeitsmarktpolitischer Beschäftigungsverhältnisse
 - b) Einführung der Arbeitsförderung nach § 249h AFG in den alten Bundesländern
 - c) Heranziehung von Arbeitslosenhilfebeziehern zu Saisonarbeit (§ 54a)
2. Veränderungen bei der Arbeitsvermittlung
 - a) Zulassung und Ausgestaltung privater Arbeitsvermittlung
 - b) Intensivierung der Arbeitslosenvermittlung durch Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung
3. Arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Förderung der Selbständigkeit
4. Fördermaßnahmen für zusätzliche Teilzeitarbeitsplätze
5. Verlängerung des Beschäftigungsförderungs-gesetzes
6. Intensivierte Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Gehört wurden:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsgemeinschaft der selbständigen Unternehmer

Deutscher Industrie- und Handelstag

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Bundesanstalt für Arbeit

Bundesverband der Arbeitsförderungsgesellschaften
Arbeitslosenverband Deutschland e. V.

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kommissariat der Deutschen Bischöfe

Verband lizenzierter Modellagenturen e. V. (VELMA)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Institut für Weltwirtschaft

Infratest Sozialforschung

Zusätzlich haben sich schriftlich geäußert:

BDU — Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e. V.

KAB — Katholische Arbeitnehmerbewegung — Landesbezirk Saar

Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen verwiesen.

IV. Zum Inhalt der Beratungen

1. In den Beratungen des Ausschusses erläuterten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. unter Hinweis auf die Begründung des Entwurfs und die Entschließung des Deutschen Bundestages zu dem von ihren Fraktionen beschlossenen Aktionsprogramm für mehr Wachstum und Beschäftigung Ziel und Inhalt des Gesetzesentwurfs.

Der Gesetzentwurf sei ein wesentlicher Baustein des Konzeptes der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen zur Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordere einen entschlossenen und zielgerichteten Umbau wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Instrumente, aber auch den Mut zu Neuerungen, um die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung und damit die Grundlage für mehr Beschäftigung weiter zu verbessern.

Dies sei in erster Linie Aufgabe der Wirtschaftspolitik. Die Arbeitsmarktpolitik habe aber ihren ergänzenden Beitrag zu leisten. Dabei komme es entscheidend darauf an, die Erwerbsmöglichkeiten der abhängig Beschäftigten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Nur rentable und produktive Arbeitsplätze seien sichere und zukunftsträchtige Arbeitsplätze. Nur durch eine Stärkung des ersten Arbeitsmarktes sei ein nachhaltiger und dauerhafter Abbau der Arbeitslosigkeit zu erreichen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zielten daher in erster Linie darauf ab zu erreichen, daß vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt, offene Stellen so schnell wie möglich besetzt und neue, produktive Arbeitsplätze geschaffen werden könnten.

Der sogenannte zweite Arbeitsmarkt habe seine Berechtigung demgegenüber nur dort, wo er — ohne in Konkurrenz zum ersten Arbeitsmarkt zu

treten — darauf gerichtet und erforderlich sei, um Arbeitslose (wieder) an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre Wiedereingliederungschancen zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang unterstreiche die bei der Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) und vergleichbarer Leistungen vorgenommene Begrenzung der Förderung auf Arbeitsentgelte bis maximal 80 % der Entgelte für ungeforderte Arbeiten und die parallele Begrenzung der Förderung auf 80 % des Durchschnittsentgelts der Rentenversicherung den Vorrang von ungeforderter vor arbeitsmarktpolitisch geförderter Arbeit. Hierdurch könnten die verfügbaren Mittel zudem gerechter verteilt und einer größeren Zahl von Arbeitslosen wieder eine Beschäftigung ermöglicht werden. Die bei den Förderungen eingeräumten Übergangsregelungen seien so großzügig ausgestaltet, daß sich alle Beteiligten hierauf hinreichend einstellen könnten. Die neue Regelung des § 242s AFG sei eine besonders geeignete Förderung, um Arbeitnehmern eine sinnvolle Alternative zur sonst bestehenden Arbeitslosigkeit zu eröffnen. Die neue Leistung erlaube es, in Arbeitsamtsbezirken, die von Strukturveränderungen besonders betroffen sind, bestimmte in besonderer Weise im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Umwelt-, Jugend- und Sozialbereich zu erfüllen und hierdurch den Arbeitslosen die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu erleichtern, ohne daß es zu einer Störung der Wirtschaft kommt.

Die Kritik der Opposition an dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entwurf beruhe zu einem guten Teil auf der trügerischen Hoffnung, die Beschäftigungskrise im wesentlichen mit Hilfe arbeitsmarktpolitischer Brückenkonstruktionen lösen zu können.

2. Die Stärkung der Wirtschaft und des ersten Arbeitsmarktes stellten deshalb die bessere und zukunfts-trächtigere Lösung dar. Hervorzuheben seien insbesondere die folgenden Teilbereiche:

- a) Die Aufhebung des Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt für Arbeit verdeutliche das Ziel, die Ausgleichsvorgänge am Arbeitsmarkt zu verbessern. Die gegenwärtige Lage am Arbeitsmarkt, die strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft und bei den Berufen stellten Anforderungen an die Arbeitsvermittlung, die von der öffentlichen Arbeitsverwaltung als alleinigem Leistungsanbieter nicht mehr bewältigt werden könnten. Die Zulassung privater Arbeitsvermittlung erschließe zusätzliche personelle Kapazitäten und eröffne damit neue Möglichkeiten, rasch auf die unterschiedlichen Anforderungen der Anbieter und Nachfrager am Arbeitsmarkt zu reagieren. Private Vermittlung werde dazu beitragen, daß offene Stellen rascher und mit größerer Präzision besetzt werden könnten und Arbeitsuchenden eine größere Palette von Informationsmöglichkeiten über offene Stellen geboten werde. Private Arbeitsvermittler würden daher zu einer

Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen. Das werde allen zugute kommen, auch denjenigen, für die es aus objektiven Gründen schwer sei, einen Arbeitsplatz zu finden.

Der Schutz Arbeitsuchender werde dadurch gewährleistet, daß Honorare für die Vermittlungsleistungen grundsätzlich nur von den Arbeitgebern gezahlt werden dürften; eine entsprechende Bestimmung sei durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) in das Arbeitsförderungsgesetz eingefügt worden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß die Leistungsfähigkeit der Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit dadurch nicht in Frage gestellt werde. Sie seien überzeugt, daß die Bundesanstalt auch nicht ins Abseits gedrängt werde. Der Wettbewerb mit privaten Vermittlern werde dazu beitragen, daß sie ihre Vermittlungsdienste weiterhin so verbessern werde, daß diese sich am Markt behaupten könnten. Die positiven Erfahrungen, die in anderen Ländern mit einem Nebeneinanderbestehen von öffentlicher und privater Arbeitsvermittlung gemacht worden seien, bestätigten diese Erwartung. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hielten es deshalb nicht für erforderlich, zunächst noch einen Modellversuch durchzuführen, wie er durch das 1. SKWPG vorgesehen gewesen sei.

- b) In diesem Zusammenhang seien die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß das bestehende Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes überprüft werden müsse. Die Koalitionsfraktionen haben deshalb einen Entschließungsantrag eingebracht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird sicherzustellen, daß die Überlassung von Arbeitnehmern zwischen Betrieben des Baugewerbes — also als Hilfe unter Kollegen — zulässig wird. Dazu soll die Bundesregierung bis zur parlamentarischen Sommerpause in einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des § 12a Arbeitsförderungsgesetz vorlegen.
- c) Der Verhinderung von Beschäftigungshemmnissen diene es auch, die beschäftigungsfördernden Maßnahmen der Beschäftigungsförderungsgesetze 1985 und 1990 sowohl im arbeitsrechtlichen als auch im arbeitsmarktpolitischen Bereich weiter zu verlängern. Wie sich auch in der Anhörung bestätigt habe, hätten sich diese Maßnahmen in der Vergangenheit außerordentlich bewährt. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Erleichterung beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge. Entgegen der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Fassung sollte aber auch eine Verlängerung der Regelungen des Schwerbehindertengesetzes über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bzw. die Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Auszubildenden

auf Pflichtplätze vorgesehen werden. Mit der Regelung könnten und sollten die für den Ausbildungsstellenmarkt erforderlichen Impulse verstärkt werden.

- d) Die Förderung der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt sei auch das Ziel der Einführung einer Saisonarbeitnehmerhilfe für Arbeitslosenhilfebezieher. Das Arbeitsförderungsgesetz gehe davon aus, daß Arbeitslose durch Information, Beratung und finanzielle Hilfen dazu veranlaßt werden, das arbeitsmarktpolitisch Vernünftige zu tun. Die Saisonarbeitnehmerhilfe schaffe — im Rahmen der Zumutbarkeitsanordnung — für inländische Arbeitslose einen Anreiz zur Aufnahme befristeter Saisonarbeiten, die bislang überwiegend von ausländischen Arbeitnehmern wahrgenommen würden. Insoweit erkenne die Kritik an der Regelung deren Zielsetzung, in erster Linie Arbeitslosenhilfeempfängern Chancen zur Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Durch die Regelung sollten den Arbeitgebern nicht — wie von manchen befürchtet — Arbeitskräfte aufgezwungen werden, die den betrieblichen Erfordernissen nicht gerecht würden. Befürchtungen, die Saisonarbeitnehmerhilfe erschwere die Einbringung der Ernte, seien unbegründet. Die Bundesanstalt für Arbeit bereite gegenwärtig ein Schnellverfahren zur kurzfristigen Ersatzvermittlung ausländischer Arbeitskräfte vor, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen die vorgeschlagenen inländischen oder ausländischen Arbeitslosen die Beschäftigung nicht aufnahmen oder schon nach kurzer Zeit wieder aufgäben. Damit sei den Bedürfnissen der betroffenen Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen. Andererseits könne es nicht hingenommen werden, daß angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland zusätzlich jährlich einige hunderttausend ausländische Arbeitnehmer benötigt würden, um dringend notwendige Arbeiten zu erledigen.

Die Saisonarbeitnehmerhilfe solle entgegen der im Entwurf vorgesehenen Regelung auch dann gewährt werden, wenn — was in diesem Bereich üblich sei — die Arbeit auch an Sonntagen durchgeführt werden müsse. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschloß der Ausschuß deshalb, die Saisonarbeitnehmerhilfe für jeden Wochentag zu gewähren.

- e) Mit den erweiterten Möglichkeiten der Wiedereingliederung von Arbeitslosenhilfebeziehern in den Arbeitsmarkt korrespondiert auf der anderen Seite die verbesserte Förderung Arbeitsloser, die bereit und in der Lage seien, ihre Arbeitslosigkeit durch den Aufbau einer selbständigen Existenz zu beenden. Die verbesserte Förderung durch das Überbrückungsgeld ist deshalb zu begrüßen.
- f) Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen müssen neue Impulse für Teilzeitarbeit gegeben werden, weil dadurch zugleich eine Arbeits-

marktentlastung und eine Flexibilisierung der Arbeitsorganisation mit erhöhter Produktivität erreicht werden kann. Diese im Vergleich zu anderen Ländern in Deutschland unterentwickelte Form der Beschäftigung biete ein hohes Potential an zusätzlichen Beschäftigungseffekten bei solchen Arbeitnehmern, die auf das Einkommen aus einer Vollzeitbeschäftigung nicht angewiesen seien, aber einen ihren Arbeitszeitwünschen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz nicht fänden. Ziel des Gesetzentwurfes sei es in erster Linie, das Bewußtsein für die Vorteile, die Teilzeitarbeit für alle Beteiligten haben kann, zu stärken. Die öffentliche Diskussion, die sich im Zuge der Gesetzesberatungen und zu dem Bericht der Bundesregierung auf Drucksache 12/6983 zu diesem Thema entwickelt habe, sei bereits als ein Erfolg zu werten. Der Gesetzgeber könne seinerseits dazu beitragen, Hemmnisse, die dem Übergang auf Teilzeitarbeit bei Arbeitnehmern entgegenstehen können, abzubauen. Als ein solches Hemmnis sei aufgrund von Erfahrungen insbesondere aus den neuen Bundesländern immer wieder genannt worden, daß Arbeitnehmer zwar mit dem Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung zufrieden seien, aber befürchten, im Falle des Verlustes einer solchen Beschäftigung auf ein zu niedriges soziales Sicherungsniveau zu kommen. Die ergänzende Regelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes im Anschluß an Teilzeitbeschäftigungen, die den betroffenen Arbeitnehmern für bis zu drei Jahren einen „Bestandsschutz“ gewährleistet, baue dieses Hemmnis gezielt ab. Wie die Diskussion aber gezeigt habe, müsse auch in diesem Bereich Manipulationen vorgebeugt werden. Die Regelung solle deshalb um eine Regelung ergänzt werden, die den Schutz bei Arbeitslosigkeit auf das letzte pauschalierte Nettoentgelt, das der Betroffene in der Teilzeitbeschäftigung erzielt hat, begrenzt. Es könne nicht Aufgabe einer solchen Regelung sein, dem betroffenen Arbeitslosen durch das Arbeitslosengeld ein höheres Einkommen zu sichern, als er es — freiwillig — zuletzt als Arbeitsentgelt zur Verfügung hatte.

3. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beantragten aufgrund aktueller Entwicklungen insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen:

- a) Mit der Neueinführung eines § 103 b des Arbeitsförderungsgesetzes solle es Arbeitslosen — ohne daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt — ermöglicht werden, an kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, wenn dies ihrer Arbeitsvermittlung förderlich ist. Damit werde zugleich einem Anliegen, das Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Anhörung geäußert haben, Rechnung getragen. Die Regelung müsse allerdings wegen der erheblichen Mißbrauchsgefahren eng gefaßt und befristet werden. Sie dürfe weder als Ersatzinstrument der Maßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes zur Förderung der beruflichen Bildung noch als Signal mißverstanden werden, im Betriebsinter-

esse einzelner Betriebe liegende Qualifikationsanpassungen auf Kosten der Beitragzahler zur Bundesanstalt für Arbeit vorzunehmen.

- b) Benachteiligte Jugendliche sollen nach Abschluß einer nach § 40 c des Arbeitsförderungsgesetzes geförderten überbetrieblichen Berufsausbildung durch eine zeitlich befristete Nachbetreuung dabei unterstützt werden können, ein Arbeitsverhältnis zu begründen oder zu festigen. Außerdem sollen Jugendliche, die nach Abschluß ihrer Ausbildung im Betrieb von diesem übernommen werden, in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld einbezogen werden.
 - c) Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bekräftigten die Notwendigkeit, die Bundesanstalt für Arbeit von der jährlichen Vorfinanzierung des Konkursausfallgeldes zu entlasten (§ 186 b Arbeitsförderungsgesetz). Sie beantragten jedoch, das Verfahren der Abschlagszahlungen — einem Anliegen der Berufsgenossenschaften Rechnung tragend — auf eine vierteljährlich nachträgliche Abschlagszahlung umzustellen.
4. Der Kritik der Opposition an dem Gesetzentwurf hielten die Mitglieder der Koalition entgegen, sie liefe im Kern darauf hinaus, überkommene Strukturen zu verfestigen und damit notwendige Erneuerungen der Arbeitsmarktpolitik zu vertagen, ohne sich den aktuellen Herausforderungen zu stellen, andererseits Finanzmittel, die für notwendige Investitionen dringend erforderlich seien, für staatliche Beschäftigungsmaßnahmen übermäßig zu Lasten der gesamten Volkswirtschaft, die dies zu finanzieren habe, einsetzen zu wollen. Damit würde mittel- und langfristig die Arbeitslosigkeit erhöht, nicht aber abgebaut werden.
 5. Die Mitglieder der Fraktion der SPD bezweifelten grundsätzlich, daß durch dieses Gesetz irgendwelche neuen Arbeitsplätze geschaffen würden. Selbst der Bundesminister für Wirtschaft habe einräumen müssen, daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß durch das Gesetz zusätzliche Arbeitsplätze entstünden. Abgesehen davon, daß es eine weitere Deregulierung bringe, stelle sich daher die Frage, was dieses Gesetz solle. Wenn es keine positive Auswirkung auf den Arbeitsmarkt habe, bleibe es ein reines Aktionsprogramm zur öffentlichen Vernebelung. Die Deregulierung im Arbeits- und Sozialrecht wie beispielsweise gewinnorientierte Arbeitsvermittlung, mehr Leiharbeit und befristete Arbeitsverträge, Saisonbeschäftigungen für Löhne unterhalb der Sozialhilfe oder gar Gemeinschaftsarbeiten ganz ohne Arbeitsvertrag und Sozialversicherung seien keine Antwort auf die vorhandene Massenarbeitslosigkeit. Statt dessen handele es sich um einen Statistiktrick, weil diejenigen, die Gemeinschaftsarbeiten verrichten, aus der Arbeitslosenstatistik herausfielen.

Allerdings werde mit diesem Gesetzentwurf das ursprüngliche AFG, das auf eine aktive Arbeitsmarktpolitik abgezielt habe, weiter ausgehöhlt. Die Koalition habe sukzessive die Instrumentarien der Arbeitsmarktpolitik vor das Jahr 1969 zurück-

entwickelt. Das AFG sei durch die CDU/CSU und F.D.P. seit 1982 immer mehr darauf reduziert worden, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe zu zahlen, diene aber nicht mehr dazu, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu ermöglichen und gestaltend einzugreifen.

Das Gesetz ziele darauf ab, die Leistungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weiter zu reduzieren; die Begrenzung der Höchstgrenze der Förderung auf 80 % des durchschnittlichen Verdienstes aller Arbeitnehmer bedeute, daß die Zuwendungsempfänger in Zukunft nur noch 60 % der Kosten erhielten. Man müsse davon ausgehen, daß unter solchen Umständen es insbesondere sozialen Einrichtungen nicht mehr möglich sein werde, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu bezahlen. Man halte es für unwahrscheinlich, daß von diesen Trägern 40 % der Kosten einer Stelle aufgebracht werden könnten. Zweitens werde eine Deckelung auf 80 % der Durchschnittsentgelte vorgenommen; angesichts dessen, daß zunehmend hochqualifizierte Kräfte unter den Langzeitarbeitslosen zu finden seien, führe dies ebenfalls zu Beeinträchtigungen. Mit den Absenkungen und Begrenzungen würden Arbeitslose ohne Bezug auf ihre tatsächliche Tätigkeit auf lange Zeit als Geringverdiener abgestempelt. Mit dem auch von der Bundesregierung stets hochgehaltenen Leistungsprinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ habe dies nichts mehr zu tun. Darüber hinaus handele es sich um einen verfassungswidrigen Eingriff in die Tarifautonomie.

Die Übertragung der Förderung nach § 249 h auf die alten Bundesländer entspreche nicht den Vorstellungen der Fraktion der SPD. Es sei sinnvoller, eine öffentliche Finanzierung von geförderter Beschäftigung in breitem Maße vorzunehmen. Wie dies erfolgen könne, habe die Fraktion der SPD in ihrem Antrag für ein Arbeits- und Strukturförderungsgesetz (ASFG) (Drucksache 12/4294) ausführlich aufgezeigt.

Die Heranziehung von Arbeitslosenhilfeempfängern zur Saisonarbeit sei ebenfalls kein Weg, der sinnvoll und notwendig sei. Die Androhung von Strafen und Sperrzeiten in diesem Zusammenhang stelle im übrigen einen Rückfall in Zeiten dar, die längst überwunden schienen. Diese Maßnahme entspreche in keiner Weise dem sozialen Rechtssystem der Bundesrepublik. Bei den vorgesehenen Gemeinschafts- und Saisonarbeiten für Arbeitslosenhilfeempfänger, wo diese ohne Arbeitsvertrag für eine bloße Aufwandsentschädigung arbeiten sollen, handele es sich nämlich nicht um Arbeitsplätze im eigentlichen Sinne, sondern um sozialrechtliche Beschäftigungsverhältnisse, die aus Sicht der Betroffenen oft als Arbeitsdienst erschienen.

Die bessere Förderung von Existenzgründungen, die vorher durch die Bundesregierung gestrichen worden sei, und die stärkere Bekämpfung illegaler Beschäftigung seien zwar akzeptabel, änderten aber nichts an der Tatsache, daß dieses Gesetz in die falsche Richtung gehe und von einer wirksamen Beschäftigungspolitik ablenke. Desgleichen

setze das Gesetz die grundsätzlich richtige Idee einer besseren Absicherung der Teilzeitarbeit nur unzureichend um. Die Arbeitgeber sähen hier sogar die Gefahr, daß der Vorschlag Teilzeitbeschäftigte zum Ausstieg aus der Beschäftigung verleiten könne.

Entschieden wandten sich die Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Privatisierung der Arbeitsvermittlung, zumal durch diese Maßnahme nicht ein einziger Arbeitsplatz geschaffen werde. Als geradezu chaotische Politik bezeichneten sie die Tatsache, daß, noch bevor der erst kürzlich beschlossene Modellversuch realisiert worden sei, die private Arbeitsvermittlung bereits zum Flächenangebot gemacht werden solle. Letztlich trage dieses Vorgehen nur dazu bei, die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung zu demotivieren und die Arbeitsvermittlungstätigkeit durch ständig neue Vorschläge lahmzulegen. Sie verwiesen darauf, daß gegen die gewinnbringende Privatisierung der Arbeitsvermittlung aus sehr seriösen Kreisen erhebliche Kritik bestehe, wie die Anhörung gezeigt habe. Nicht nur der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit habe diesem Projekt eine deutliche Absage erteilt, auch das Handwerk habe vor der in Zukunft drohenden Kopfgeldjägerei eindringlich gewarnt. Der Kritik des DGB, daß hier schlicht und einfach die Ware Arbeitskraft durch Private verhökert werde, könne nur zugestimmt werden.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD werde sich die private Arbeitsvermittlung auf jene Arbeitslosen konzentrieren, die ohnehin keine allzu großen Probleme hätten. Damit werde für den Arbeitsmarkt jedoch nichts gewonnen; vielmehr gehe die Übersicht über die tatsächliche Entwicklung bei den offenen Stellen verloren. Die in vielen Fällen hilfreichen Instrumente der Arbeitsämter könnten dann nicht mehr gezielt eingesetzt werden. Besonders bedenklich sei zudem, daß private Vermittler — wenn sie wirklich Geld verdienen wollten — Arbeitnehmer aus bestehenden Arbeitsverhältnissen abwerben und einem neuen Arbeitgeber anbieten müßten. Diese künstliche Fluktuation liege weder im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitslosen noch der vielen kleinen und mittleren Betriebe. Sicherlich lasse sich bei der Arbeitsvermittlung noch einiges verbessern. Die Fraktion der SPD habe schon mehrfach vorgeschlagen, daß die Arbeitsvermittler von Verwaltungsaufgaben und Fragen des Leistungsrechts befreit werden sollten. Außerdem fordere man eine Dezentralisierung der Arbeitsverwaltung. Im übrigen könnten die Arbeitsämter zur Unterstützung bereits heute nicht kommerzielle, meist gemeinnützige Institutionen für die Arbeitsvermittlung zulassen. Alles in allem lehne die Fraktion der SPD diesen rein ideologischen Vorstoß unter dem Stichwort Deregulierung mit aller Entschiedenheit ab.

Insgesamt sei die Regierung weiterhin bestrebt zu spalten, statt endlich die Forderung der SPD nach einem Beschäftigungspakt mit allen am Arbeitsmarkt beteiligten Akteuren wenigstens grundsätzlich aufzugreifen. Auf die Mitarbeit der Gewerkschaften werde offensichtlich kein Wert gelegt und

die Arbeitslosen selber zunehmend als Menschen zweiter Klasse behandelt. In grotesk einseitiger Weise werde weiterhin auf die Verbesserung der Angebotsbedingungen gesetzt. Mit dem Gesetz komme man den Arbeitgebern entgegen, die die Gunst der Stunde nutzten, um das Spiel der Kräfte am Arbeitsmarkt zu ihren Gunsten zu verändern.

Für den Gesetzentwurf des Bundesrates zeigten die Mitglieder der Fraktion der SPD großes Verständnis; er sei aber angesichts des prinzipiellen Angebots der Bundesregierung, Projektförderung auch in den alten Bundesländern zuzulassen, teilweise überholt. Von daher enthalte man sich der Stimme.

Der Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste greife zwar eine Forderung der Fraktion der SPD auf, die jedoch nicht isoliert gesehen werden könne angesichts der vielfältigen Eingriffe in Arbeits- und Sozialrecht gerade in der letzten Zeit. Es handele sich offensichtlich um den Versuch, sich bei den Gewerkschaften anzubiedern. Auch hier enthielten sich die Mitglieder der Fraktion der SPD.

6. Die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste lehnte den vorgelegten Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes ab, insbesondere die in Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen zum Arbeitsförderungsgesetz. Diese seien nicht geeignet, für das zentrale gesellschaftliche Problem, die Massenarbeitslosigkeit, eine Lösung anzubieten. Vielmehr seien die vorgeschlagenen Änderungen wirtschafts- und beschäftigungspolitisch kontraproduktiv und setzten den Kurs der Deregulierung und der Vernichtung sozialer Standards in verschärfter Form fort. Dafür stehe vor allem die geplante Privatisierung der Arbeitsvermittlung, die grundsätzliche Reduzierung der Einkommen für AB-Maßnahmen auf 80 % und die Einführung des Arbeitszwangs für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosenhilfe. Insbesondere die beiden letztgenannten Änderungen bedeuteten eine Ausweitung untertariflicher Bezahlung und Verdrängung regulärer Arbeitsverhältnisse. Die willkürliche Heranziehung von Arbeitslosen mit Hilfeanspruch zur Saisonarbeit bedeute in der Konsequenz eine weitere Entwertung von Qualifikation und Arbeitsvermögen.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste spreche sich dagegen für beschäftigungspolitische Maßnahmen aus, die tarif- und arbeitsrechtlich gesicherte Arbeitsverhältnisse begründen. Unter diesen Gesichtspunkten spreche sie sich auch für Formen von verkürzter oder Teilzeitarbeit aus, die vor allem die Verteilung der vorhandenen Arbeit beinhalteten.

In diesem Sinne verstehe sich auch der von der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgelegte Änderungsantrag zum § 249h AFG. Bei aller Kritik an der tariflichen Seite dieses Paragraphen sollten wenigstens seine Anwendungsbereiche soweit wie möglich gefaßt und nicht willkürliche Beschränkungen bei Anspruchsberechtigten vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil**Artikel 1** (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)*Zu Artikel 1 Nr. 2**Zu Buchstabe a*

Als redaktionelle Berichtigung wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Nach Einführung eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung könnte die Auffassung entstehen, daß jegliche entgeltliche Mithilfe bei der Selbstsuche eines Arbeitgebers nach Arbeitskräften unter den Begriff der Arbeitsvermittlung fällt. Die Ergänzung stellt klar, daß eine lediglich unterstützende Tätigkeit in beratender Funktion in der Weise, daß der Arbeitgeber Herr des Besetzungsverfahrens bleibt, nicht Arbeitsvermittlung ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d

Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, daß die natürlichen Personen, denen bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Verantwortung für die Arbeitsvermittlung übertragen ist und die anstelle des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters die erforderliche Eignung besitzen müssen, außerdem auch zuverlässig sein müssen. Dagegen kann die verfahrensrechtliche Regelung, daß die für die Vermittlung verantwortlichen Personen im Antrag zu benennen sind, der zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 3a

Die Aufhebung des Alleinvermittlungsrechts und die bundesweite Zulassung privater Arbeitsvermittlung verändert deren Qualität. Die Tätigkeit privater Arbeitsvermittler kann nunmehr nicht dem Aufgabenbereich der Bundesanstalt zugeordnet werden. Die nähere Bestimmung über Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkt der Meldungen von Daten, die für die Arbeitsmarktbeobachtung der Bundesanstalt erforderlich sind, obliegt daher nunmehr nicht mehr der Bundesanstalt durch Anordnung, sondern dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung trägt nach § 6 innerhalb der Bundesregierung die Verantwortung für die Arbeitsmarktbeobachtung, die Grundlage für weite Bereiche der Politikplanung ist. Die genauere Bestimmung der Meldepflicht in § 23 b durch das Gesetz selbst ist ebenfalls eine notwendige Folgeänderung zur allgemeinen Zulassung der privaten Arbeitsvermittlung. Da auf die Zulassung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein

Anspruch besteht, muß der Gesetzgeber den Rahmen für die Ausgestaltung der Pflichten, die mit der Berufsausübung als Arbeitsvermittler zusammenhängen, genauer bestimmen, als dies nach der Ausgestaltung der privaten Arbeitsvermittlung durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms erforderlich war.

Zu Artikel 1 Nr. 9a

Die Neuregelung zielt darauf ab, durch weitere Gewährung von im Einzelfall notwendigen sozialpädagogischen Hilfen Hindernisse beim Übergang benachteiligter Jugendlicher von der Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen in die Beschäftigung abzubauen. Sie soll dem Risiko von Arbeitslosigkeit und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der beruflichen und persönlichen Entwicklung entgegenwirken, die bei einem Teil der benachteiligten Jugendlichen auch nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluß eintreten könnten. Die Beschäftigungswirksamkeit der mit erheblichem finanziellen Aufwand der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen nach § 40 c Abs. 2 Nr. 3 soll gesteigert werden. Den vergleichsweise geringen Kosten einer solchen Nachbetreuung stehen weitaus größere Ersparnisse bei andernfalls anfallenden Lohnersatzleistungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser gegenüber.

Die Weiterbetreuung durch den bisherigen Bildungsträger und die vertrauten Bezugspersonen ist zweckmäßig und verwaltungsmäßig leicht umzusetzen. Sie kann wirksam den Gefahren von Motivationsverlust und Destabilisierung aufgrund persönlicher Umstellungsbelastungen in den ersten Wochen einer Arbeitsaufnahme entgegenwirken, die zu den vorhandenen Belastungen dieser Jugendlichen durch z. B. anhaltende soziale Probleme, schwierige familiäre Lebensumstände, nur knapp ausgeglichene Bildungsdefizite hinzukommen.

Die vorgeschlagene Regelung greift auch eine Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1989 auf, der weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Absolventen der Benachteiligtenförderung beim Übergang in die Beschäftigung und eine persönliche Nachbetreuung für notwendig gehalten hat (Drucksache 11/3862 Nr. 9).

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Änderung berücksichtigt, daß landwirtschaftliche Erntearbeiten auch sonntags anfallen.

Die Saisonarbeiterhilfe wird für Tage gewährt, an denen der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war, d. h. gearbeitet oder Anspruch auf Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung hat, z. B. bei Krankheit, Urlaub, an Feiertagen. Unentschuldigte Fehlzeiten sind keine Beschäftigungszeiten.

Zu Artikel 1 Nr. 15a

Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich zur Aufrechterhaltung eines durch Arbeitsausfälle gefährdeten Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Daher wird diese Leistung regelmäßig nur bei der ungekündigten Fortsetzung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Nach der bisherigen Gesetzesfassung wurde diesem Fall nur die Aufnahme einer Beschäftigung aus zwingenden Gründen gleichgestellt. Obwohl sich an das Berufsausbildungsverhältnis eines Auszubildenden sehr häufig nahtlos ein normales Beschäftigungsverhältnis anschließt, wird dieser Fall nicht als Fortsetzung, sondern als Aufnahme einer Beschäftigung angesehen, für die zwingende Gründe in der Regel nicht vorliegen. Diese Rechtslage führt zu einer ungewollten Beeinträchtigung der Auszubildenden im Anschluß an ihre Berufsausbildung, die nunmehr durch die Gesetzesänderung beseitigt wird.

Die vorgesehene Öffnung der Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld wird nicht zu Mehrkosten bei der Bundesanstalt für Arbeit führen. Vor dem Hintergrund, daß die kurzarbeitenden Betriebe zur Entrichtung des vollen Beitrages zur Kranken- und Rentenversicherung der Kurzarbeiter verpflichtet sind, wird eine Übernahme von Arbeitnehmern nach der Berufsausbildung regelmäßig nur erfolgen, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Beendigung des Arbeitsausfalles aussichtsreich ist. Im übrigen wäre für diesen Personenkreis ohne die Gewährung von Kurzarbeitergeld Arbeitslosengeld zu zahlen, das für die Bundesanstalt für Arbeit wegen der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen teurer ist.

*Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a**Zu Nummer 1*

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Obergrenzen für höhere Einkommen beziehen sich auf die Durchschnittsentgelte des Jahres vor der Förderung. Bei einer Förderung im Jahre 1994 lägen diese Obergrenzen in Westdeutschland bei einem Einkommen von monatlich 3 311 DM und in Ostdeutschland bei lediglich 2 410 DM. Die nunmehr vorgeschlagene Inbezugnahme der aktuellen Durchschnittsentgelte erhöht die Obergrenzen auf 3 458 DM in Westdeutschland und 2 678 DM in Ostdeutschland. Diese Änderung berücksichtigt, daß bereits im Jahre 1992 eine Obergrenze für höhere Einkommen von monatlich 2 500 DM bei der ABM-Förderung in den neuen Bundesländern für angemessen gehalten wurde. Wegen der in der Zwischenzeit erfolgten Tarifentgeltsteigerungen ist dieser Wert zu aktualisieren.

Zu Nummer 2

Grundsätzlich soll die Obergrenze nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 für alle Maßnahmen und geförderten Arbeitnehmer gelten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Regelung von Ausnahmetatbestän-

den erforderlich sein wird, damit die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

*Zu Artikel 1 Nr. 18**Zu Buchstabe a*

Die Änderung ist Folgeänderung der Neufassung der Abberufungsvorschriften für die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in § 93 Abs. 3 und 4 durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993. Durch die Regelung des § 97 Abs. 2 Satz 5 wird für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer auf diese Abberufungsvorschriften Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nr. 18.

Zu Artikel 1 Nr. 18a

Die neue Regelung ermöglicht, durch die Fortgewährung des Arbeitslosengeldes bei einer Teilnahme an kurzfristigen „Qualifizierungsmaßnahmen“ die Aussichten von Arbeitslosen für ihre berufliche Wiedereingliederung zu verbessern.

Nach geltendem Recht steht ein Arbeitsloser, der an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, in aller Regel der Arbeitsvermittlung nicht in einer den Anforderungen des § 103 AFG genügenden Weise zur Verfügung; damit ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme nur eine kurze Zeit umfaßt und erkennbar dazu geeignet ist, die Aussichten des Teilnehmers, einen neuen Arbeitsplatz zu erlangen, zu erhöhen.

Soweit diese Rechtslage dazu führt, daß ein Arbeitsloser, der nach Auffassung des Arbeitsamtes aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit nicht in Arbeit oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermittelt werden kann, wegen fehlender Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verliert, wenn er konkret seine Wiedereingliederungschancen erhöht, so ist dies sowohl arbeitsmarktpolitisch als auch sozialpolitisch unbefriedigend. Deshalb soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Zeit aufrechterhalten werden, in der der Arbeitslose allein wegen der Teilnahme an einer die Wiedereingliederung fördernden Maßnahme der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.

Eine derart begünstigende Regelung birgt die Gefahr in sich, daß sie mißbräuchlich in Anspruch genommen oder ständig ausgeweitet wird. Um diesen Gefahren zu begegnen, müssen einige Voraussetzungen aufgestellt werden. Dies hat zugleich den Vorteil, daß nur zielgerichtete und erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden, was bei einer allgemeinen Regelung,

die nur die Verfügbarkeit aufrechterhält und deshalb zielgerichtete Maßnahmen nicht erlaubt, nicht möglich wäre.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Regelung. Sie knüpft die eingeschränkte Fiktion der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung daran, daß das Arbeitsamt in jedem Einzelfall der Teilnahme des Arbeitslosen an der Qualifizierungsmaßnahme zustimmt, bevor dieser in die Maßnahme eintritt. Einerseits muß das Arbeitsamt die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob nicht die Teilnahme des Arbeitslosen an einer nach den §§ 33 bis 49 AFG geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme arbeitsmarktpolitisch zweckmäßiger wäre; andererseits soll sichergestellt werden, daß durch die Gewährung von Arbeitslosengeld nur solche Aktivitäten des Arbeitslosen gefördert werden, die zur Beendigung seiner Arbeitslosigkeit und damit des Versicherungsfalles geeignet sind. Nähere Regelungen dazu enthalten die Absätze 2 und 3.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält Voraussetzungen, unter denen das Arbeitsamt in die Teilnahme des Arbeitslosen an der Qualifizierungsmaßnahme einwilligen darf. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die Vermittlung in Arbeit der Zahlung von Arbeitslosengeld vorgeht. Sie bestimmt deshalb, daß das Arbeitsamt die Einwilligung nur erteilen darf, wenn die Teilnahme an der Maßnahme die Vermittlung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt.

Die Einwilligung darf nur für die Teilnahme an solchen Maßnahmen erteilt werden, deren Besuch Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt, welche die Fähigkeit des Arbeitslosen, eine ihm zumutbare Beschäftigung anzunehmen, erhöht. Damit wird insbesondere die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes während der Teilnahme des Arbeitslosen an Maßnahmen ausgeschlossen, die im außerberuflichen Interesse des Teilnehmers liegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält Regelungen, mit deren Hilfe eine mißbräuchliche Inanspruchnahme verhindert werden soll. Sie erstreckt sich auf Fälle, in denen zu vermuten ist, daß der Arbeitslose an der Qualifizierungsmaßnahme im überwiegenden Interesse eines einzelnen Arbeitgebers teilnimmt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begrenzt die Anwendung der Regelung im Einzelfall in zeitlicher Hinsicht.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift begrenzt die Geltungsdauer der Regelung auf den Zeitraum, in dem nach den vorgeschlagenen Änderungen die arbeitsrechtlichen Vorschriften der vorangegangenen Beschäftigungsförderungsgesetze und damit im Zusammenhang stehende andere Vorschriften weitergelten sollen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Vorschrift unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis in der Zwischenzeit zu überprüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Sie schließen aus, daß nach dem Verlust der Teilzeitbeschäftigung das Arbeitslosengeld nach einer wöchentlichen Arbeitszeit zu bemessen ist, welche die während dieser Beschäftigung für Vollzeit Arbeitnehmer maßgebende tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit übersteigt.

Zu Nummer 2

Auf die Regelung kann im Hinblick darauf, daß die Höhe des Arbeitslosengeldes auf die des Teilzeitarbeitsentgelts beschränkt wird (vgl. Nummer 4), verzichtet werden.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Es ist weder arbeitsmarktpolitisch geboten noch sozialpolitisch vertretbar, einem Arbeitslosen, der nicht nur vorübergehend eine Teilzeitarbeit ausgeübt hat, Arbeitslosengeld in einer Höhe zu gewährleisten, die das Teilzeitarbeitsentgelt übersteigt. Die Regelung begrenzt daher die Leistung auf dieses Arbeitsentgelt.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Die Änderung konkretisiert das mit dem 1. SKWPG eingeführte Verfahren der vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für das Konkursausfallgeld. Durch die Festlegung von vier festen Zahlungsterminen ist sichergestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit vier Abschlagszahlungen in einem Jahr erhält. Da die Abschlagszahlungen für die Aufwendungen der jeweils ersten drei Jahresquartale erst am 25. des jeweils nachfolgenden Monats fällig werden, ist sichergestellt, daß für die ersten drei Quartale eine Über- und Unterzahlung durch Schätzungen genau-

igkeiten vermieden werden. Im vierten Kalenderquartal soll die Höhe der Abschlagszahlung zwischen dem Hauptverband und der Bundesanstalt unter gemeinsamer Nutzung von Erfahrungen und Verlaufsentwicklungen einvernehmlich festgesetzt werden. Die Bundesanstalt wird durch die Änderung zwar weiterhin von der jährlichen Vorfinanzierung des Konkursausfallgeldes entlastet, leistet allerdings für jeweils mindestens drei Monate vor. Daher kann nicht auf die Zinserstattung durch die Berufsgenossenschaften verzichtet werden. Hinsichtlich der bei der Bundesanstalt anfallenden Verwaltungskosten verbleibt es bei der im Koalitionsentwurf vorgesehenen Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 30

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Buchstabe b

Um eine fristgerechte Zahlung der Abschläge sicherzustellen, ist es erforderlich, die genauen Termine zu bestimmen, bis zu denen die Bundesanstalt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften die für die Berechnung der Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben zu übermitteln hat. Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sonnabend, so tritt gemäß § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der zweite Halbsatz entspricht dem geltenden Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 35

Zu Nummer 1a (neu)

Anpassung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten an die Änderung der Vorschriften über statistische Meldungen durch Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittler. Die Höhe der angedrohten Geldbuße entspricht der Androhung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Sozialgeheimnis.

Zu Nummern 1b und 1c (neu)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer 1a.

Zu Artikel 1 Nr. 35a

Folgeänderung zu Nummer 3a (§ 23b).

Zu Artikel 1 Nr. 36

Folgeänderung zur Einfügung der Nummern 1a, 1b und 1c in § 230 Abs. 1 aufgrund der Neufassung der Vorschriften der Arbeitsvermittlung in den §§ 23b und 23c sowie der Vorschriften über die Ausbildungsstellenvermittlung in § 29 Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 37

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Änderung ist notwendig, um eine klare Abgrenzung der Regionen zu ermöglichen und damit eine bessere Handhabung der Vorschrift zu erreichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Änderung soll verhindert werden, daß Überschreitungen der Berücksichtigungsfähigkeit sich bei Arbeitnehmern mit höheren Einkommen für den Maßnahmeträger bei der Zuschußkürzung geringer auswirken als bei Arbeitnehmern mit geringeren Einkommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Übergangsregelung zu § 112 Abs. 4a.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Berufsgenossenschaften sind bemüht, erste Abschlagszahlungen noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu leisten. Um jedoch sicherzustellen, daß im Jahr 1994 Abschlagszahlungen für die gesamten Aufwendungen der Bundesanstalt im Jahr 1994 erfolgen, wird in einer Übergangsvorschrift festgeschrieben, daß die für 1994 noch ausstehenden vierteljährlichen Abschlagszahlungen am Tag nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erbracht werden müssen. Hinsichtlich der folgenden Abschlagszahlungen für 1994 gelten die in § 186b Abs. 1 Satz 2 genannten Zahlungstermine.

Zu Artikel 1 Nr. 39

Das Altersübergangsgeld soll grundsätzlich bis zu dem Tage gezahlt werden, von dem an der Berechtigte auf Antrag eine Altersrente beanspruchen kann (Kapitel VII Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 — BGBl. 1990 II S. 885, 899). Dies ist regelmäßig die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, die — von weiteren Voraussetzungen abgesehen — einem Versicherten nach Vollendung des 60. Lebensjahres zusteht (§ 38 Nr. 1 SGB VI). Demgemäß wurde die Dauer des Anspruchs auf Altersübergangsgeld dem Zeitraum zwischen dem frühestmöglichen Zugangsalter von zunächst 57, später 55 Jahren und dem 60. Lebensjahr entspre-

chend auf drei bzw. fünf Jahre festgesetzt (vgl. Einigungsvertrag a. a. O. und § 249e Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 AFG). Damit ist jedoch in Ausnahmefällen ein lückenloser Übergang vom Altersübergangsgeldbezug zum Altersrentenbezug nicht gewährleistet. Die Rente wird nämlich erst vom Beginn des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalendermonats an geleistet (§ 99 Abs. 1 SGB VI). Dieser Zeitpunkt wird mit einer Anspruchsdauer von drei bzw. fünf Jahren dann nicht erreicht, wenn der Arbeitslose Altersübergangsgeld ununterbrochen von dem Monat an bezogen hat, in dem er das für die Leistung gesetzlich festgelegte Lebensalter von 57 bzw. 55 Jahren vollendet hatte. In einem solchen Falle wäre der Betroffene gehalten, für die kurze Zeit zwischen dem Ablauf des Anspruchs auf Altersübergangsgeld und dem Beginn des Anspruchs auf Altersrente die von der Bedürftigkeit abhängende Arbeitslosenhilfe zu beantragen. Dies sollte im Interesse des sozialen Schutzes des Versicherten und zur Vermeidung eines nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwandes vermieden werden. Die vorgeschlagene Regelung stellt deshalb auch in den dargestellten Ausnahmefällen den lückenlosen Übergang vom Altersübergangsgeldbezug in den Altersrentenbezug sicher. Damit wird dieselbe Rechtslage geschaffen, wie sie bereits für das Vorruhestandsgeld gilt, an dessen Stelle vom 3. Oktober 1990 an das Altersübergangsgeld getreten ist (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 — BGBl. II S. 885, 1210 — und § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 — GBl. I Nr. 7 S. 42).

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Klarstellung des Gewollten. Die aufgezählten Mitteilungspflichten gelten nicht kumulativ, sondern alternativ.

Zu Nummer 6

Klarstellung des Gewollten. Eine Ordnungswidrigkeit soll nur dann vorliegen, wenn der für handwerkliche Leistungen Werbende verpflichtet ist, in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, aber nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Beschäftigten des Werkverkehrs werden von der Pflicht, den Sozialversicherungsausweis mitzuführen, ausgenommen; die Arbeitgeber brauchen für neu eingestellte Beschäftigte keine Sofortmeldung abzu-

geben. Damit werden Unternehmen, die Güter im Werkverkehr befördern, entlastet.

Artikel 7a (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Zu Nummer 1

Die durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 in das AFG eingefügten Arbeiten zur Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe in den alten Bundesländern (§ 242s) sind ihrer Rechtsnatur nach Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Sie sollen deshalb — ebenso wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 91 bis 99 AFG sowie Maßnahmen nach § 249h AFG — nicht als Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt werden. Solche Stellen zählen deshalb bei der Ermittlung des Umfangs der Beschäftigungspflicht nicht mit.

Durch die Ergänzung des § 33 Abs. 1 Nr. 4 SchwbG wird sichergestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Beschäftigung Schwerbehinderter ebenso wie in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 91 bis 99 AFG und in Maßnahmen nach § 249h AFG auch in Maßnahmen nach § 242s AFG besonders fördert.

Zu Nummer 2

Die 1986 in das Schwerbehindertengesetz eingefügte und durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 bis 1995 verlängerte Regelung über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bei der Ermittlung des Umfangs der Beschäftigungspflicht sowie der Doppel- und Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf zu besetzende Pflichtplätze soll durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

In den alten Bundesländern bestand zwar zuletzt ein Überhang an Ausbildungsplätzen, der aber infolge der Wirtschaftsentwicklung deutlich schrumpfen wird. In den neuen Bundesländern besteht hingegen ein Defizit an Ausbildungsplätzen. Über die Weiterentwicklung des betrieblichen Ausbildungsstellenangebots bestehen große Unsicherheiten; die zur Zeit zu beobachtenden Tendenzen werden in den nächsten Jahren anhalten. Zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft ist die Verlängerung der o. a. Vorschriften daher angezeigt.

Zu Nummer 3

Das Bundeskabinett hat am 29. September 1993 im Rahmen seines Beschlusses zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der FdE-Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit aus der Ausgleichsabgabe zur Einstellung älterer arbeitsloser Schwerbehinderter (55 Jahre und älter) vorzulegen. Die Förderungshöchstdauer soll für diesen Personen-

kreis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Eine Förderung dieses Personenkreises soll auch bei Arbeitgebern möglich sein, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz (noch) nicht erfüllt haben. Dieser Beschluß wird durch Nummer 2 und Artikel 7 c umgesetzt.

Außerdem wird klargestellt, daß im Falle einer Ausbildung eine Förderung auch über drei Jahre hinaus möglich ist, nämlich für die Dauer der entsprechenden Maßnahme.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung des § 49 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes an die durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) erfolgte Änderung des Heimarbeitsgesetzes.

Zu Nummer 5

Durch Artikel 9 Nr. 2 und 3 des 2. SGBÄndG betreffend § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 SchbG werden Stellen in Maßnahmen nach § 249h AFG nicht mehr als Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG berücksichtigt (Nummer 2), gleichzeitig schwerbehinderte Teilnehmer an diesen Maßnahmen auf einen Pflichtplatz nach dem Schwerbehindertengesetz angerechnet (Nummer 3). Artikel 9 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1994 in Kraft (Artikel 22 Abs. 5). Durch eine Anwendungsvorschrift zum Schwerbehindertengesetz sollen diese Regelungen bereits auch für das Jahr 1993 Anwendung finden, daß § 249h des Arbeits-

förderungsgesetzes zum 1. Januar 1993 geschaffen worden ist, um so die Zahlung einer Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG durch die Maßnahmeträger bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem SchwbG zu vermeiden und um zu erreichen, daß auch schwerbehinderte Teilnehmer an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91—99 AFG ab 1. Januar 1993 auf einen Pflichtplatz nach dem Schwerbehindertengesetz angerechnet werden können.

Artikel 7 b (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Folgeänderungen in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zur Förderung von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie im Interesse der Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen für Schwerbehinderte Anpassung der §§ 3 und 26 an die im Arbeitsförderungsgesetz seit dem 1. Januar 1988 geltende „Kurzzeitigkeitsgrenze“ von 18 Wochenstunden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Neufassung bewirkt, daß Altersübergangsgeld für die kurze Zeit zwischen dem Ende der Dauer des Anspruchs auf diese Leistung und dem regelmäßigen Beginn des Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auch in den Fällen gezahlt wird, in denen der Anspruch auf Altersübergangsgeld vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erschöpft ist. Dies ist sozialpolitisch geboten.

Bonn, den 13. April 1994

Adolf Ostertag

Berichterstatler